

Mit Bescheid vom 25. Juni 2018 habe ich der Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die Grundwasserentnahme zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den 7 Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Pfungstadt, welche in der Gemarkung Pfungstadt liegen, in einer Menge von bis zu maximal 5,475 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr genehmigt.

Der Bescheid und die dazugehörigen Planunterlagen liegen zwei Wochen lang, und zwar

**vom 19. November 2018 bis 3. Dezember 2018 einschließlich,**

während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 316 zu jedermanns Einsicht aus.

Je eine Ausfertigung des Bescheids wurde der Unternehmerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die obige Auslegung, welche die Zustellung des Bescheids an diese ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Darmstadt, 11. Oktober 2018

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**  
-Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt-  
IV/Da 41.1 79e 06 (2) - hewa - 3/4 - (13780) - P-